



**Gründung** 1977  
**Änderungen per** 1.1.1982, 17.3.1989, 24.2.1995, 22.2.2001, 21.2.2002,  
24.2.2005, 26.2.2009, 11.2.2010, 17.2.2011, 21.2.2013;  
19.2.2015; 18.02.2021; 16.02.2023

# S t a t u t e n

## **Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

### **Abs. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Tennisclub Kirchberg (TC Kirchberg) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Kirchberg BE.

### **Abs. 2 Zweck**

Der TC Kirchberg bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.

### **Abs. 3 Mitglied STV**

Der TC Kirchberg ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

### **Abs. 4 Politisch und Konfessionell**

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

### **Abs. 1 Mitgliederkategorien**

Der TC Kirchberg umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendliche
- Kinder
- Passivmitglieder
- Firmensportmitglieder

### **Abs. 2 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein aktiv mitmachen und das Alter von 21 Jahren erreicht haben oder im betreffenden Kalenderjahr erreichen.

### **Abs. 3 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.



#### **Abs. 4 Jugendliche**

Die Kategorie Jugendliche umfasst alle Personen, die das Alter von 17 Jahren erreicht haben, oder im betreffenden Kalenderjahr erreichen und bis zu dem ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahresende.

#### **Abs. 5 Kinder**

Die Kategorie Kinder umfasst alle Personen bis zu dem ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende.

#### **Abs. 6 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Kirchberg, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

#### **Abs. 7 Firmensportmitglieder**

Firmensportmitglieder sind Personen, die via ihre Firma, den Tennissport über den Mittag ausüben wollen.

#### **Abs. 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten sowie Spiel- und Forderungsreglemente.

### **Art. 3 Rechte und Pflichten**

#### **Abs. 1 Allgemeines**

Wer in den TC Kirchberg eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

#### **Abs. 2 Platzbenützung**

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendliche, Junioren und Firmensportmitglieder sind im Rahmen des Spielreglements berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

#### **Abs. 3 Stimmrecht an der Generalversammlung**

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Alle übrigen Mitgliederkategorien haben kein Stimmrecht.

#### **Abs. 4 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Kirchberg herzlich willkommen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt, ausser für offizielle Interclubspiele und Trainings; sie können somit einer Interclubmannschaft angehören. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

#### **Abs. 5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.



#### **Abs. 6 Firmensportmitglieder**

Um als Firmensportmitglied aufgenommen zu werden, müssen mindestens 4 Personen aus derselben Firma gemeldet werden. Sie sind jeweils nur von Montag bis Freitag von 11:00 bis 14:00 Uhr spielberechtigt. An allgemeinen Feiertagen haben sie keine Spielberechtigung. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

#### **Abs. 7 Vorstand**

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

#### **Abs. 8 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

#### **Abs. 9 Austritt oder Übertritt**

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Eintrittsgebühr noch auf das Clubvermögen.

#### **Abs. 10 Ausschluss**

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand unter Angaben der Gründe ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

### **Art. 4 Organisation**

#### **Abs. 1 Organe des Vereins**

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **Abs. 2 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.



## **Art. 5 Generalversammlung**

### **Abs. 1 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

### **Abs. 2 Außerordentliche Generalversammlung**

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladung und Traktandenliste für eine außerordentliche Generalversammlung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen.

### **Abs. 3 Kompetenz der Generalversammlung**

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren.
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **Abs. 4 Anträge**

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

### **Abs. 5 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen an der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Durchgang das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.



## **Art. 6 Der Vorstand**

### **Abs. 1 Kompetenzen**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

### **Abs. 2 Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand soll aus mindestens vier, höchstens aber acht Mitgliedern bestehen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers selber.

### **Abs. 3 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **Abs. 4 Vertretung des Vereins**

Für den TC Kirchberg zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Zahlungsverkehr unterschreibt der Kassier kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

### **Abs. 5 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

## **Art. 7 Rechnungsrevisoren**

### **Abs. 1 Wahl und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtszeit ist auf 4 Jahre beschränkt, d.h. 2 Jahre als 2. Rechnungsrevisor und 2 Jahre als 1. Rechnungsrevisor. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor dürfen nicht im Vorstand sein.

### **Abs. 2 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Kirchberg, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

## **Art. 8 Statutenrevision, Auflösung des Vereines**

### **Abs. 1 Statutenrevision**

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen von den anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Abs. 2 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Ge-



Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

**Abs. 3 Vermögens-Auflösung**

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Februar 2023 angenommen und treten sofort in Kraft.

Kirchberg, 16. Februar 2023

Der Präsident:



## Anhang I

### Mitgliederbeiträge:

An der Generalversammlung vom 18.02.2021 wurden folgende Mitgliederbeiträge festgelegt

Aktivmitglied, Einzel, im 1. Jahr (bisher noch nie Mitglied)	Fr. 150.--
Aktivmitglied, Einzel,	Fr. 350.--
Aktivmitglieder, Ehepaare, im 1. Jahr (bisher noch nie Mitglied)	Fr. 250.--
Aktivmitglieder, Ehepaare	Fr. 600.--
Jugendliche (Alter von 17 bis und mit 20 Jahren)	Fr. 120.--
Kinder (Alter bis und mit 16 Jahren)	Fr. 80.--
Passivmitglieder	Fr. 30.--
Firmensportmitglieder	pro Stunde Fr. 20.--

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Kirchberg, 18.02.2021

Der Präsident: